



Zl. G-004/1-2015-2021/2.

Niederschrift

über die am 15. Dezember 2015 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Grünau im Almtal stattgefundenen öffentlichen Sitzung des

Gemeinderates von Grünau im Almtal.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Weidinger Alois	SPÖ
	Vzbgm. Stockhammer Johannes	SPÖ
	Gemeindevorstand Girkingner Edith	SPÖ
	Gemeindevorstand Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes	ÖVP
	Gemeindevorstand Bammer Wolfgang Josef	ÖVP
	Gemeindevorstand Steinmaurer Markus	FPÖ
	Gemeindevorstand Stieglbauer Georg Hans	FPÖ
	Kramesberger Nicole	SPÖ
	Weidinger Christian	SPÖ
	Lüftinger Walter	SPÖ
	Drack-Leithinger Magdalena Veronika als Ersatz für Weidinger Astrid Irene	SPÖ
	Schober Anna	SPÖ
	Ahamer Johann	SPÖ
	Ing. Hametner Erich	SPÖ
	Schiefermair Johann	ÖVP
	Klinglmair Johannes	ÖVP
	VDir. Schiefermair Sabine	ÖVP
	Helmberger Anita	ÖVP
	Lankmaier Sebastian	ÖVP
	Steinkogler Karin	FPÖ
	Bammer Michael	FPÖ
	Herbst Alois	FPÖ
	Dipl.-Ing. (FH) Schachinger Hubert	FPÖ
	Dir. Mayrhofer Walter	GRÜNE
	Traußnig-Schwarz Katharina	GRÜNE

**Schriftführer mit
beratender Stimme:** AL Mag. Hühmayr Christoph, MBA MPA

Tagesordnung:

- 1) Auflage der Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates vom 22.09.2015 und 03.11.2015 (konst. Sitzung)
- 2) Bestellung von Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitunterfertigung der Gemeinderatsprotokolle
- 3) Zusendung von Einladungen zu Ausschusssitzungen
- 4) Verordnung betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes der Namhaftmachung von Mietern gegenüber der LAWOG und der FAMILIE an den Ausschuss für Sozial-, Familien-, Senioren- und Wohnangelegenheiten
- 5) Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses)
- 6) Änderung der Kanal- und der Wassergebührenordnung per 01.01.2016
- 7) Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2016
- 8) Voranschlag mit Dienstpostenplan und Anlagen für das Finanzjahr 2016
- 9) Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2016
- 10) Mittelfristiger Finanzplan 2016-2020
- 11) Voranschlag mit Anlagen für das Finanzjahr 2016 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG
- 12) Mittelfristiger Finanzplan 2016-2020 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG
- 13) Kassenkredit Gemeinde 2016; Vergabe
- 14) Kindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2016; Restabgangsdeckung 2015
- 15) Schülerhort Grünau im Almtal; Familienzentren der OÖ Kinderfreunde; Budget und Abgangsdeckung 2016
- 16) Begleitpersonal beim Kindergartentransport; Erhöhung Beitrag Kindergartenbus
- 17) Schulausspeisung; Erhöhung der Gebühren per 01.01.2016
- 18) Aufnahme eines Landesdarlehens für die Abwasserbeseitigungsanlage Grünau im Almtal, Bauabschnitt 07, samt Schuldschein
- 19) Vereinbarungen nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen mit der Stadtgemeinde Gmunden für die Nikolaus-Lenau-Schule sowie für die NMS Traundorf und der Polytechnischen Schule Gmunden
- 20) Bebauungsplan Nr. 9 „Edthof“ – Änderung Nr. 3; Bebauungsplan Nr. 10 „Edthof-Ost“ – Änderung Nr. 2 – Genehmigung
- 21) Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 56 – Bammer (Waldwegstraße 15) – Einleitung
- 22) Änderung der Wasserleitungsordnung
- 23) Verordnung betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes für den Planentwurf bei Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen (Einleitungsbeschluss) an den Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung
- 24) Wasserverband Almtal; Beitritt und Genehmigung Satzungen
- 25) Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Tagesordnung jedem gewählten Gemeindemandatar zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Auflage der Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates vom 22.09.2015 und 03.11.2015 (konst. Sitzung)

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschriften der letzten Gemeinderatssitzungen vom 22.09.2015 und 03.11.2015 (konst. Sitzung) während dieser Sitzung aufliegen. Wenn es keine Einwendungen dagegen gibt, gelten die Niederschriften als genehmigt. Der Bürgermeister ersucht um Unterfertigung der Protokolle nach Ende der Sitzung.

2. Bestellung von Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitunterfertigung der Gemeinderatsprotokolle

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Sie ist vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Die Fraktionen haben vereinbart, dass von jeder Fraktion für den Regelfall zwei Personen zwecks Unterfertigung der Gemeinderatsprotokolle für diese Gemeinderatsperiode namhaft gemacht werden. Die Fraktionen behalten sich jedoch vor, im Einzelfall andere Personen zwecks Unterfertigung namhaft zu machen.

Es wurden folgende Gemeinderatsmitglieder von den Fraktionen bekanntgegeben:

ÖVP: GV DI Sieberer-Kefer Johannes und GV Bammer Wolfgang Josef
SPÖ: Vzbgm. Stockhammer Johannes und GV Girkinge Edith
FPÖ: GV Steinmaurer Markus und GV Stieglbauer Georg
GRÜNE: GR Mayrhofer Walter und GR Traußnig-Schwarz Katharina

Der Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge die oben angeführten Personen im Regelfall – ausgenommen eine Gemeinderatsfraktion teilt im Einzelfall andere Unterfertigungspersonen mit – zwecks Unterfertigung der Gemeinderatsprotokolle für diese Gemeinderatsperiode zur Kenntnis zu nehmen, wird bei offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. Zusendung von Einladungen zu Ausschusssitzungen

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 15.12.2009 wurde beschlossen, dass die Einladungen zu den Ausschusssitzungen für die abgelaufene Gemeinderatsperiode nicht mehr mit Rückscheinen, sondern nur noch mit gewöhnlichen Benachrichtigungen zugestellt werden sollen.

Die Oö. Gemeindeordnung sowie die Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane und den Prüfungsausschuss sehen vor, dass die Ausschussmitglieder nachweisbar von der Sitzung zu verständigen sind, sofern die Sitzung nicht in einem Sitzungsplan (welcher mit RSb zugestellt wird) enthalten ist. Nachdem Ausschusssitzungen in der Regel nach Bedarf einzuberufen sind, lässt sich hierüber schwer ein Sitzungsplan für ein halbes Jahr gestalten.

Nunmehr wäre geplant, dass die Einladungen zu sämtlichen Gremien (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse, Personalbeirat) nur mehr per E-Mail erfolgen (sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist, ansonsten einfache Benachrichtigung per Post).

Diese Maßnahme stellt eine wesentliche Kostenersparnis sowie eine Verwaltungsvereinfachung dar.

Es gibt keine Wortmeldung. Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Einladungen zu sämtlichen Gremien (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse, Personalbeirat) nur mehr per E-Mail (sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist, ansonsten einfache Benachrichtigung per Post) erfolgen sollen. Der Antrag des Bürgermeisters wird bei offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. Verordnung betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes der Namhaftmachung von Mietern gegenüber der LAWOG und der FAMILIE an den Ausschuss für Sozial-, Familien-, Senioren- und Wohnangelegenheiten

Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm bestehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes. Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und tritt mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Bis 2003 wurde die Namhaftmachung von neuen Mietern gegenüber der LAWOG immer im Gemeinderat beschlossen. Nachdem in den Ausschüssen das selbe Kräfteverhältnis wie im Gemeinderat gegeben ist, hat der Gemeinderat in den vorangegangenen Gemeinderatsperioden eine diesbezügliche Übertragungsverordnung beschlossen, da der zuständige Ausschuss bei der Termingestaltung flexibler als der Gemeinderat ist.

Der Verordnungsentwurf ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden aufzulegen.

Nachdem es zu keiner Wortmeldung kommt stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung betreffend die Übertragung des dem Gemeinderat zustehenden Beschlussrechtes für die Namhaftmachung von Mietern gegenüber der LAWOG und der FAMILIE auf den Ausschuss für Sozial-, Familien-, Senioren- und Wohnangelegenheiten (Beilage 1 zum Protokoll) genehmigen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

5. Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses)

Die Gemeinde Grünau im Almtal hat vom Oö. Gemeindebund eine neue Mustergeschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, erhalten. Der Grund für die Erlassung einer neuen

Geschäftsordnung liegt darin, dass auf Grund verschiedener Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung eine Änderung der alten Geschäftsordnung notwendig ist.

Die Mustergeschäftsordnung des Oö. Gemeindebundes ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden aufzulegen.

Es gibt keine Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Grünau im Almtal (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses), welche die Beilage 2 dieser Niederschrift bildet, beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

6. Änderung der Kanal- und der Wassergebührenordnung per 01.01.2016

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Anschlussgebühren sind laut Land Oö. zu erhöhen und sind in den Entwürfen für den Gemeinderat bereits enthalten. Bei einer Nichterhöhung der Gebühren werden vom Land Oö. die Auszahlungen von Bedarfszuweisungsmitteln an die Gemeinde Grünau gestoppt (siehe Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung an die Gemeinde Grünau im Almtal vom 12.12.2011, IKD(Gem)-542095/31-2011-Gus/Sec).

Im Arbeitsübereinkommen der neuen Landesregierung wird allerdings bezüglich Gebühren im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung folgendes festgehalten:

Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben derzeit Benützungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal um mindestens 20 Cent über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen. In den Jahren 2017 bis 2021 werden jene Gemeinden, die den jeweiligen Betrieb (Wasser und Kanal) ausgabendeckend führen, aus der Verpflichtung entlassen. Um zu verhindern, dass öffentliche Gebühren zu Inflationstreibern werden, wird die Landesregierung Vorgaben zur Festsetzung der Kanal- und Wassergebühren der oberösterreichischen Gemeinden treffen. Diese Anpassungen werden sich an der Entwicklung des VPI orientieren („Gebührenbremse“), jedoch in der nächsten Periode jährlich mindestens 2 % betragen.

Wasser

Die Anschlussgebühr erhöht sich von € 2.088,90 auf € 2.114,20. Der Quadratmetersatz von € 13,92 auf € 14,09. Die Benützungsgebühr von € 1,80 auf € 1,83.

Kanal

Die Anschlussgebühr erhöht sich von € 3.485,90 auf € 3.527,70. Die Quadratmetersätze wurden im Entwurf jeweils gerundet um 1,2 % angehoben. Die Benützungsgebühr von € 3,85 auf € 3,92.

Weiters wird in den Verordnungen bezüglich Verpflichtung zur Entrichtung ergänzender Anschlussgebühren (§ 6 Abs. 2 Kanalgebührenordnung bzw. § 5 Abs. 2 Wassergebührenordnung) festgelegt, dass diese mit der Vollendung der Rohbauarbeiten (spätestens mit der Anzeige der Baufertigstellung) bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks entsteht. Der Klammerausdruck „(spätestens mit der Anzeige der Baufertigstellung)“ wurde hinzugefügt.

Die Entwürfe der Kanal- und der Wassergebührenordnung sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Kanal- und die Wassergebührenordnung in der jeweilig vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Wassergebührenordnung (Beilage 3 zum Protokoll) sowie die neue Kanalgebührenordnung (Beilage 4 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes, GV Bammer Wolfgang Josef, GR Schiefermair Johann und GR Lankmaier Sebastian üben Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag.

7. Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2016

Die Kalkulation der bisherigen Abfallgebühren hat ergeben, dass die Einnahmen und Ausgaben mit € 147.900,00 (excl. MWSt.) gleich hoch sind und somit ausgeglichen wären. Sobald es aber zu Abweichungen während des Jahres kommt, könnte es zu einem Abgang bei der Müllabfuhr kommen. Die letzte Erhöhung war mit 1.1.2011 bei der Abfallgrundgebühr. Ein Abgang bei der Müllabfuhr wird aber beim Land Oö. bei der Rechnungsabschlussprüfung nicht anerkannt. Eine Erhöhung erscheint notwendig.

Vorschlag für die Erhöhung der Abfallgrundgebühr - JAHRESGEBÜHR (incl. MWSt.):

a) Einpersonenhaushalte.....	€ 39,00	bisher € 37,00
b) Zweipersonenhaushalte	€ 63,00	bisher € 59,00
c) Dreipersonenhaushalte	€ 79,00	bisher € 74,00
d) Vierpersonenhaushalte	€ 90,00	bisher € 85,00
e) Fünfpersonenhaushalte und darüber.....	€ 98,00	bisher € 92,00
f) Zweitwohnsitzhaushalte	€ 59,00	bisher € 55,00
g) Privatzimmervermieter	€ 20,00	bisher € 19,00
h) Ferienwohnungsvermieter.....	€ 20,00	bisher € 19,00
i) Gewerbebetriebe mit haushaltsähnlichen Abfällen	€ 79,00	bisher € 74,00
j) Sonstige Gewerbebetriebe, die an der Abfuhr teilnehmen	€ 79,00	bisher € 74,00
k) Sonstige Objekte, die an der Abfuhr freiwillig teilnehmen.....	€ 39,00	bisher € 37,00

Die Anpassung würde Mehreinnahmen von € 4.752,00 incl. 10 % MWSt. ergeben. Mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2016 würde im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 102,91 % erreicht.

Der Entwurf der Abfallgebührenordnung ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Abfallgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Abfallgebührenordnung (Beilage 5 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

8. Voranschlag mit Dienstpostenplan und Anlagen für das Finanzjahr 2016

Der Entwurf des Voranschlages 2016 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem Voranschlag 2016 in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst. Folgender Bericht ist während der Fraktionssitzungen aufzulegen:

A. ÜBERBLICK ÜBER DIE FINANZWIRTSCHAFT DER GEMEINDE IM ABGELAUFENEN UND ABLAUFENDEN FINANZJAHR

Der Voranschlag 2015 weist einen Abgang von € 126.000,00 auf. Wegen der Gemeinderatswahl 2015 wurde kein Nachtragsvoranschlag erstellt.

B. AUSBLICK AUF DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG IM KOMMENDEN FINANZJAHR

a) Ordentlicher Haushalt

Der ordentliche Haushalt weist Einnahmen von € 4.446.100,00 und Ausgaben in Höhe von € 4.577.700,00 aus. Damit entsteht im ordentlichen Haushalt ein Abgang von € 131.600,00. Negativ bemerkbar machen sich auch 2016 wiederum die hohen Kosten für die Kinderbetreuung, welche den Haushalt zusätzlich belasten. Eine gewaltige Zusatzbelastung stellt die Sanierung der Neuen Mittelschule Scharnstein dar, welche das Budget bis 2023 mit jährlich rund € 70.000,00 belastet. Die hohe Verschuldung (fast ausschließlich aus Kanal und Wasserleitung) belastet ebenfalls den ordentlichen Haushalt.

b) Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt weist Einnahmen und Ausgaben von € 978.400,00 aus.

C. VERÄNDERUNGEN DES VERMÖGENS, DER SCHULDEN UND DER KASSENLAGEN IM ABLAUFENDEN FINANZJAHR

Der Vermögensstand der Gemeinde erfährt im abgelaufenen Finanzjahr in erster Linie durch die Sanierung der Wasserleitung und die Steuerungs- und Überwachungsanlage bei den betrieblichen Einrichtungen, einen Zuwachs. Einen Zuwachs gab es aber auch durch den Ankauf des Gütermagazins incl. Grundstück beim Bahnhof, sowie der Ankauf eines LKW und Kleinbaggers für den Bauhof. Die Schulden der Gemeinde Grünau werden mit 31.12.2015 voraussichtlich

€ 8.758.900,00 betragen. Davon entfallen auf Müllabfuhr, Wasserleitung und Kanal voraussichtlich € 8.706.400,00.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERANSCHLAGTEN WESENTLICHEN EINNAHMEN UND AUSGABEN

Die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes setzen sich aus folgenden Vorhaben zusammen:

Feuerwehrfahrzeug (2.Rate) € 133.200,00; Feuerwehr - Diverse Investitionen € 18.200,00; Volksschule: Turnsaalsanierung (1.Teil) € 300.000,00; Gemeindestraßenbauprogramm 2015 und 2016 € 114.000,00; Wasserleitung BA 02 (Generalsanierung) € 70.000,00; Wasserleitung BA 03 Ergänzungen zu Sanierungsprojekt BA 02 € 200.000,00; Sanierungs- und Überwachungsanlage (BA 09) € 5.000,00; Leitungsinformationssystem (BA 10) € 40.000,00.

Die wesentlichen Abweichungen des ordentlichen Haushaltes (über € 4.000,00 und 5 %) sind im Voranschlag entsprechend begründet.

Mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2016 wird im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht.

E. BEDECKUNGSVORSCHLAG FÜR DEN EVENTUELLEN ABGANG IM ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN VORANSCHLAG

Die Gemeinde Grünau im Almtal sieht trotz bester Bemühungen keine Möglichkeit, den ordentlichen Haushalt auszugleichen.

Die Ausgaben der Gemeinde haben sich bereits auf die Pflichtausgaben reduziert. Grünau ist eine starke Zweitwohnsitzgemeinde. Viele Leistungen sind für Haupt- und Zweitwohnsitze gleich. Ertragsanteile bekommt die Gemeinde aber nur für Hauptwohnsitze.

Zusätzliche Belastungen wie z.B. die Kosten für die Generalsanierung der neuen Mittelschule Scharnstein mit rund € 70.000,00 jährlich sind nur ein Beispiel, wie auch trotz Bemühungen ein Haushaltsausgleich nicht zu schaffen ist.

Zusätzliche Einsparungspotentiale werden derzeit nicht gesehen, zumal laufend Einsparungen gesucht und unverzüglich umgesetzt werden.

Der Dienstpostenplan sieht wie folgt aus:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen	Art	GD	Verwendung
1	B	-	B	10.1	Leiter des Gemeindeamtes
2	C	I-V	B	15.1	qualifizierte Sachbearbeiter/innen mit teilweiser Referentenfunktion
1,5	-	-	VB	17.5	qualifizierte Sachbearbeiter/innen
1	-	-	VB	18.5	Sachbearbeiter/in
1	-	-	VB	20.3	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung

1	-	-	VB	21.7	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst
1	-	-	VB	18.1	Vorarbeiter/in
1	II/p 3 (ad personam Erich Holzinger II/p 1)	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	II/p 3 (ad personam Ulrich Länglacher II/p 1)	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	II/p 3 (ad personam Hanspeter Buchegger II/p 1)	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	-	-	VB	19.1	Facharbeiter/in (Schülerspeisung)
0,75	-	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	-	-	VB	21.1	Schulwart/in
0,5	-	-	VB	22.4	Schulhelfer/in
1,75	-	-	VB	25.1	Reinigungskräfte

Der vorläufige Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Voranschlages 2016 der BH Gmunden vom 24.11.2015 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Voranschlag 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt schließlich den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlag mit Dienstpostenplan und Anlagen für das Finanzjahr 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

9. Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2016

Die Hebesätze sind während der Fraktionssitzungen sowie beim Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegt.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde auf € 30,00 und den Tarif für 1 Hundemarke auf € 2,00 mit 1.1.2016 zu erhöhen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Hebesätze für das Finanzjahr 2016 beschließen:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe lt. Lustbarkeitsabgabeordnung vom 21.09.2001
der Hundeabgabe mit €30,-- für jeden Hund und €20,-- für Wach- und Diensthunde
der Hundemarke mit €2,00 für 1 Hundemarke
der Abfallgebühr lt. Abfallgebührenordnung vom 15.12.2015
der Wasserbezugsgebühr lt. Wassergebührenordnung vom 11.11.2014 und 15.12.2015
der Kanalbenutzungsgebühr lt. Kanalgebührenordnung vom 11.11.2014 und 15.12.2015
der Tourismusabgabe lt. Tourismusabgabeordnung vom 20.04.2010
der Leichenhallenaufbahrungsgebühr lt. Leichenhallengebührenordnung vom 12.12.2006
der Markttarif lt. Markttarifordnung vom 14.11.2006
der Feuerwehrtarife lt. Feuerwehrtarifordnung vom 15.12.2009
der Friedhofsgebühr lt. Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.2010

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

10. Mittelfristiger Finanzplan 2016-2020

Alljährlich ist für fünf Jahre im Voraus ein „Mittelfristiger Finanzplan“ (MFP) zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde sehr übersichtlich erstellt und ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem MFP in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, den „Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020“ zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11. Voranschlag mit Anlagen für das Finanzjahr 2016 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG

Der Voranschlag 2016 weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von €70.300,00 aus und ist damit ausgeglichen erstellt. Im außerordentlichen Haushalt sind €96.300,00 Einnahmen und €96.300,00 Ausgaben veranschlagt. Der außerordentliche Haushalt ist somit ebenfalls ausgeglichen erstellt.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt schließlich den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlag mit Anlagen für das Finanzjahr 2016 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

12. Mittelfristiger Finanzplan 2016-2020 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG

Alljährlich ist auch für die Gemeinde-KG für fünf Jahre im Voraus ein „Mittelfristiger Finanzplan“ (MFP) zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde sehr übersichtlich erstellt und ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem MFP in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Mittelfristigen Finanzplan 2016-2020 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

13. Kassenkredit Gemeinde 2016; Vergabe

Nachdem die Kassenkredite jährlich auszuschreiben sind, wurde der Kassenkredit für die Gemeinde in der Höhe von € 1.000.000,00 (seit der letzten Gemeinderechts-Novelle mit max. 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages begrenzt) neu ausgeschrieben. Für die Gemeinde-KG ist kein Kassenkredit mehr notwendig (kein laufendes Bauvorhaben).

Folgendes Angebotsergebnis wurde festgestellt:

Raiba: Zinssatz variabel in Höhe 3-Monats-Euribor + Aufschlag 1,24 %
gerundet auf 0,01 %; Mindestzinssatz 1,24 %.
Volksbank: Zinssatz variabel in Höhe 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,87 %;
Mindestzinssatz 0,87 %.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass man den Kassenkredit an die Volksbank Almtal e.Gen. vergeben soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeinde möge im Jahr 2016 den Kassenkredit für die Gemeinde über maximal € 1.000.000,00 bei der Volksbank Almtal e.Gen. (3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,87 %) aufnehmen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

14. Kindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2016; Restabgangsdeckung 2015

Die Kindergartenleitung des Pfarrcaritaskindergarten „St. Jakob“ hat um Genehmigung des Kindergartenbudgets 2016 sowie um die entsprechende Abgangsdeckung ersucht; ebenso wurde ein Nachtragsbudget 2015 vorgelegt.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas hat sich die Gemeinde verpflichtet, den Betriebsabgang des Kindergartens abzudecken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Elternbeiträge samt Zuschüsse der Landesregierung und sonstigen Institutionen sowie die Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten nicht ausreichen (Arbeitsübereinkommen vom 03.08.1999 – GR-Beschluss vom 02.07.1999).

Der Abgang des Kindergarten 2015 wurde mit € 83.480,00 genehmigt. Jetzt wurde ein Nachtragsbudget mit einem Abgang von € 98.480,00 vorgelegt. Der erhöhte

Personalaufwand im Nachtragsbudget ergibt sich aus dem Umstieg der pädagogischen Fachkräfte in das neue Dienstrecht.

Lt. eingereichtem Kindergartenbudget ist 2016 ein Gesamtabgang von € 95.120,00 gegeben.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Abgang 2016 in der Höhe von voraussichtlich € 95.120,00 vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Ebenso soll das Nachtragsbudget 2015 in der Höhe von € 98.480,00 beschlossen werden.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Kindergartenbudget 2016 sowie die Abgangsdeckung in der Höhe von voraussichtlich € 95.120,00 sowie das Nachtragsbudget 2015 in der Höhe von € 98.480,00 genehmigen bzw. beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

15. Schülerhort Grünau im Almtal; Familienzentren der OÖ Kinderfreunde; Budget und Abgangsdeckung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 den Vertrag zur Trägerschaft des Hortes Grünau mit dem Verein Oö. Familienzentren beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 den Pachtvertrag Schülerhort mit dem Verein Oö. Familienzentren beschlossen. Entsprechend dieser Verträge ist die Gemeinde Grünau im Almtal zur Abgangsdeckung verpflichtet.

Entsprechend dieser Verträge zwischen der Gemeinde und dem Verein Oö. Familienzentren hat die Gemeinde Mehrkosten, die trotz Ausschöpfung aller Förder- und Subventionsmöglichkeiten dennoch entstehen und nicht auf Grund eines Verschuldens des Vereines zustande gekommen sind (z.B.: keine volle Auslastung, längere Krankenstände von der Mitarbeiterin) nach Prüfung der Jahresabrechnung und sonstiger Unterlagen übernommen.

Der Abgang für den Schülerhort wird für 2016 mit € 15.990,00 beziffert. Für 2015 betrug der ursprüngliche Abgang 23.330,00. Dieser verringert sich aber voraussichtlich auf € 18.080,00. Die Kosten der Stützkraft werden laut Aussage des Vereins Familienzentren der Oö. Kinderfreunde durch Landeszuschüsse zu 100 % abgedeckt werden.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Abgang für das Jahr 2016 mit maximal € 15.990,00 beschlossen werden soll.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Schülerhortbudget 2016 samt Abgangsdeckung in der Höhe von € 15.990,00 genehmigen bzw. beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

16. Begleitpersonal beim Kindergartentransport; Erhöhung Beitrag Kindergartenbus

Gemäß Voranschlagserlass des Landes ist in jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartenkindertransport entstehen, diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Der zumutbare Kostenersatz von 8 Euro inkl. Ust. wurde seit dem Jahr 2005 nicht angepasst. Es ist daher für das Finanzjahr 2016 zumindest eine Valorisierung gemäß VPI 1986 (01/2005 - 07/2015) vorzunehmen sein. Dadurch ergibt sich ab dem 1. Jänner 2016 ein zumindest zumutbarer Kostenersatz von €9,80 inkl. USt. pro Kind und Monat.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Kostenersatz lt. Vorgaben des Landes angehoben werden soll.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kostenersatz für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport per 01.01.2016 mit €9,80 inkl. USt. pro Kind und Monat festsetzen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

17. Schulausspeisung; Erhöhung der Gebühren per 01.01.2016

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist lt. Voranschlagserlass des Landes – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – im Jahr 2016 jedenfalls ein Betrag von 2,50 Euro pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen.

Für sonstige der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen, die an der Schülerspeisung teilnehmen (Lehrer, Gemeindebedienstete) sollte ein Entgelt festgesetzt werden, das jenem der Landesbediensteten in den Betriebsküchen (derzeit 3,30 Euro) entspricht, soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist.

Die Schulausspeisung in Grünau kostet zurzeit für Kinder €2,40, für Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) €3,50 und für sonstige Erwachsene €6,40.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 30.11.2015 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Gemeinderat den Essensbeitrag für Kinder mit 1.1.2016 auf €2,50 und für Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) €3,60 anheben soll.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge bei der Schülerausspeisung den Essensbeitrag für Kinder per 01.01.2016 mit €2,50 und für Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) mit €3,60 festsetzen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

18. Aufnahme eines Landesdarlehens für die Abwasserbeseitigungsanlage Grünau im Almtal, Bauabschnitt 07, samt Schuldschein

Für den Bau des 07. Bauabschnittes der Abwasserbeseitigungsanlage Grünau im Almtal (Gesamtkosten: € 1.658.726,--) ergibt sich nach Prüfung der Endabrechnung ein zusätzliches Landesdarlehen von € 17.600,--. Eine Aufteilung des Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2015 den Beschluss gefasst, der Gemeinde Grünau im Almtal als Förderungswerber zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von € 17.600,-- zu gewähren.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

Die Gemeinde Grünau im Almtal als Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche Verpflichtung bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes ein Darlehen in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes aufzunehmen. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Die Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines von der Gemeinde Grünau im Almtal als Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Landesdarlehens bis zur Höhe von € 17.600,-- sowie den hierfür erforderlichen Schuldschein (Beilage 6 zum Protokoll) für die Abwasserbeseitigungsanlage Grünau im Almtal, Bauabschnitt 07, genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

19. Vereinbarungen nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen mit der Stadtgemeinde Gmunden für die Nikolaus-Lenau-Schule sowie für die NMS Traundorf und der Polytechnischen Schule Gmunden

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt in den Jahren 2015 bis 2016 bei insgesamt drei Gemeindeschulen Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen zu setzen.

Konkret wird bei der Nikolaus-Lenau-Schule der Altbestand teilweise saniert und das Gebäude um ein Geschöß aufgestockt, damit der notwendige Raumbedarf in der Schule abgedeckt werden kann. Die erste Bauetappe umfasst Kosten in der Höhe von € 2.610.000,00.

Das Schulgebäude der NMS Traundorf wird im Innenbereich generalsaniert, wobei vorwiegend die Sanitäreinrichtungen erneuert und die Klassenzimmer mit abgehängten Decken ausgestattet werden. Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich auf rund € 1.267.162,00.

Seit vielen Jahren sind zwei Klassen der Polyschule in Containern untergebracht, da das bestehende Schulgebäude zu klein dimensioniert ist. Durch den geplanten Zubau wird es möglich sein, sämtliche Schüler im Schulgebäude unterzubringen. Zusätzlich sollen im Altgebäude noch verschiedene Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund € 1.178.232,00.

Die Stadtgemeinde Gmunden hat mit Schreiben vom 09.03.2015 die Gemeinde Grünau im Almtal über die Schulbauvorhaben der Stadtgemeinde Gmunden informiert. Am 28.10.2015 wurde die Gemeinde Grünau im Almtal zu einer Informationsveranstaltung im Stadtamt Gmunden eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die notwendigen Arbeiten und Kosten ausführlich erläutert.

Die Stadtgemeinde Gmunden hat der Gemeinde Grünau im Almtal nunmehr zwei Vereinbarungen betreffend die Umlegung der Sanierungskosten für die Nikolaus-Lenau-Schule bzw. für die NMS Traundorf/Polytechnische Schule Gmunden auf die Schulerhaltungsbeiträge vorgelegt.

Die Vereinbarungen sowie die Erlässe des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.07.2005, Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/Pl, sowie vom 16.07.2009, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa, welche die Umlegung der Gastschulbeiträge und Schulerhaltungsbeiträge betreffen, sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

GV Steinmayer informiert sich bei GR Dir. Mayrhofer bezüglich Aufnahmemodalitäten in der Nikolaus-Lenau-Schule.

GR Dir. Mayrhofer berichtet ausführlich über die Situation in der Nikolaus-Lenau-Schule sowie über Trends in der Sonderschulpädagogik.

GR VDir. Schiefermair berichtet noch über die problematischen Rahmenbedingungen bei der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Bedarf in Volksschulen.

Bürgermeister Weidinger stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge die Vereinbarungen betreffend die Umlegung der Sanierungskosten auf die Schulerhaltungsbeiträge bzw. Gastschulbeiträge für die Nikolaus-Lenau-Schule (Beilage 7 zum Protokoll) bzw. für die NMS Traundorf/Polytechnische Schule Gmunden (Beilage 8 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

20. Bebauungsplan Nr. 9 „Edthof“ – Änderung Nr. 3; Bebauungsplan Nr. 10 „Edthof-Ost“ – Änderung Nr. 2 – Genehmigung

Die Oö. Bauordnung (BauO) wurde 2013 geändert. Unter anderem regelt bzw. erleichtert diese nun Bauvorhaben innerhalb des 3m-Abstandes zum Nachbar (sog. Bauwisch). In einigen konkreten Fällen möchten Bewohner der Edthofsiedlung innerhalb des Bauwischs bauen, was derzeit nicht möglich ist, da für die Edthofsiedlung ein Bebauungsplan erstellt wurde, der im Vergleich zur neuen Bauordnung „strengere“ Vorschriften hat.

Da die Oö BauO hier nun Bauvorhaben erleichtert, hat sich der Ausschuss für Bildungs-, Jugend-, Kindergarten- und Schulangelegenheiten sowie Bau- und örtliche Raumordnungsangelegenheiten in mehreren Sitzungen über die mögliche Abänderung der Bebauungspläne, in Anlehnung an die neue Oö. BauO, beraten. Man war dabei der einhelligen Ansicht, dass die Bebauungspläne für die „Edthofsiedlung“ von Amts wegen geändert werden sollen.

In den Satzungen zu den Bebauungsplänen Nr. 9 „Edthof“ und Nr. 10 „Edthof-Ost“ gemäß § 32 des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 lautet der Paragraph der die Nebengebäude regelt wie folgt:

§32 (2) 13 Bestimmungen über Nebengebäude
Zusätzliche Nebengebäude (keine Garagen) können innerhalb der ausgewiesenen Baufluchtlinien als Anbauten, oder mit maximal 12 m² Grundfläche außerhalb der bebaubaren Fläche an der gesamten Grundgrenze im Bauwisch (jedoch nicht im Vorgarten) errichtet werden.

und soll konkret folgender Maßen abgeändert werden

Zusätzliche Nebengebäude (keine Garagen) können innerhalb der ausgewiesenen Baufluchtlinien als Anbauten (entsprechend dem OÖ. Bautechnikgesetz 2013), außerhalb der bebaubaren Fläche an der gesamten Grundgrenze im Bauwisch errichtet werden

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen (verkürzt) eingelangt:

- 1) zu Bebauungsplan Nr. 9 „Edthof“ – Änderung Nr. 3 und Bebauungsplan Nr. 10 „Edthof-Ost“ – Änderung Nr. 2:
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung, vom 18.08.2015, GZ: RO-503435/1-2015-Ka/Me und vom 24.09.2015, GZ: RO-503438/2-2015-Ka/Me:
Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes (Lockerung der Bestimmungen für Nebengebäude) werden in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt.
Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des

Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

- 2) zu Bebauungsplan Nr. 10 „Edhof-Ost“ – Änderung Nr. 2:
Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Abteilung Forst vom 27.08.2015, GZ: 2015-201352/Zo-HUT zu Forst30-174-2013 – kein Einwand.
- 3) zu Bebauungsplan Nr. 9 „Edthof“ – Änderung Nr. 3 und Bebauungsplan Nr. 10 „Edthof-Ost“ – Änderung Nr. 2:
Netz Oberösterreich GmbH vom 17.08.2015, GZ: NS/GrA - kein Einwand.

Der Bürgermeister fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt sind, zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 19.11.2015 befasst. Man gelangte dabei zur einhelligen Ansicht, dass der Gemeinderat die Bebauungsplanänderungen in der vorliegenden Form beschließen soll.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 9 „Edthof“ sowie die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 10 „Edthof – Ost“ beschließen.
Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

21. Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 56 – Bammer (Waldwegstraße 15) – Einleitung

Herr Bammer Alfred, Leopold-Plank-Straße 9, 4694 Ohlsdorf, möchte im Bereich der Liegenschaft „Waldwegstraße 15“ für zukünftige Umbauarbeiten das Grundstück .755 und Teile der Grundstücke 926/3, 943/2 und 926/4 der KG. Grünau von derzeit „Grünland“ in Bauland mit der Widmung „Wohngebiet“ mit einer Größe von rund 960 m² umwidmen.

Schließlich erfolgt eine Interessensabwägung auf der Basis der Grundlagenforschung und der Beurteilung des Ortsplaners. Die öffentlichen Interessen überwiegen gegenüber den privaten Interessen des Antragstellers. Hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten entstehen durch diese Umwidmung nicht. Ebenso werden durch die Umwidmung offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt. Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. Raumordnungsgesetz gegenüber der Gemeinde sind keinesfalls zu erwarten. Die Umwidmung ist sicherlich tragbar und notwendig, und auch im öffentlichen Interesse zur Schaffung von Hauptwohnsitzen. Die Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes stehen in keinem Widerspruch mit der geplanten Änderung. Die Umwidmung steht auch im Einklang mit dem örtlichen Entwicklungskonzept.

Der Bürgermeister stellt daraufhin den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung Nr. 56 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (zur Einleitung des Verfahrens) beschließen. Die Kosten für das Umwidmungsverfahren sind von der Familie Bammer zu tragen. Der Antrag des Bürgermeisters wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

22. Änderung der Wasserleitungsordnung

Mit 01.04.2015 ist das neue Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) in Kraft getreten. Dies wurde vom Amt der Oö. Landesregierung zum Anlass genommen, die Muster-Wasserleitungsordnung (in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigendienst) grundlegend zu überarbeiten und so auch an das neue Oö. WVG 2015 anzupassen. Seitens des Landes wurde darauf geachtet, im Sinn einer Deregulierung „überflüssige“ Bestimmungen aus dem neuen Muster der Wasserleitungsordnung zu streichen und das Hauptaugenmerk auf technische Bestimmungen zu legen. So ist etwa ein Hinweis auf die nach § 5 Oö. WVG 2015 geltende Anschluss- und Bezugspflicht oder die nach § 6 und 7 Oö. WVG 2015 mögliche Ausnahme von der Anschlusspflicht und von der Bezugspflicht nicht notwendig, da dies ohnehin bereits im Oö. WVG 2015 geregelt ist und somit eine reine Wortwiederholung darstellen würde. Diesbezüglich wurden nur einige technische Details näher geregelt (siehe etwa § 5 Abs. 3 und 4 des vorliegenden Musters).

Neu ist vor allem – bedingt durch die neue Vorgabe im Oö. WVG 2015 – , dass eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung (zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde) über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nun nicht mehr möglich ist (siehe § 4 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs).

Der Entwurf der Wasserleitungsordnung ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

GR Ing. Hametner Erich verlässt um 19.51 den Gemeinderatssaal mit der Bemerkung, dass er für die aufgelegene Änderung der Wasserleitungsordnung ist.

AL Mag. Hüthmayr berichtet nochmals kurz über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung von Anschlussleitungen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Wasserleitungsordnung (Beilage 9 zum Protokoll) vorbehaltlich der Zustimmung der Oö. Landesregierung beschließen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR Schiefermair Johann übt Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag von Bürgermeister Weidinger.

23. Verordnung betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes für den Planentwurf bei Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen (Einleitungsbeschluss) an den Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung

Gemäß § 44 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm bestehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben sowie die Beschlussfassung in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes. Die

Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und tritt mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. hat bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes, eines Teils eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplans der Beschluss des Planentwurfs durch den Gemeinderat zu erfolgen (Einleitungsbeschluss).

Für die Verwaltungspraxis würde die Übertragung des Beschlussrechts für die Einleitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen an den zuständigen Ausschuss eine Verfahrenserleichterung und eine nicht unwesentliche Verfahrensbeschleunigung darstellen.

GR Ing. Hametner betritt um 19.55 Uhr den Gemeinderatssaal.

GV Steinmayer Markus stellt den Zusatzantrag, dass im Falle einer Ablehnung zur Einleitung eines Verfahrens durch den Ausschuss der Gemeinderat dennoch über eine allfällige Einleitung beschließen kann.

Der Amtsleiter berichtet, dass das Beschlussrecht dem Bauausschuss übertragen werden kann oder nicht. Eine schwammige Zwischenlösung geht aber nicht.

GR Weidinger Christian berichtet, dass man mit der Übertragungsverordnung die Verfahren nur beschleunigen möchte. Es ist nicht beabsichtigt, dass man dem Gemeinderat eine Entscheidungskompetenz durch Nichteinleitung von Verfahren nimmt.

Im Gemeinderat wird erörtert, dass die Übertragungsverordnung gegebenenfalls durch den Gemeinderat auch wieder mit einem einfachen Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden könnte.

Nachdem es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes für den Planentwurf bei Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans, eines Teiles eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplanes (Einleitungsbeschluss gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl.Nr. 114/1993 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 69/2015) an den Ausschuss für Bauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung (Beilage 10 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes, GR Klinglmair Johannes und GR VDir. Schiefermair Sabine üben Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag des Bürgermeisters.

24. Wasserverband Almtal; Beitritt und Genehmigung Satzungen

Zwecks Erlangung von EU-Fördermitteln für Wasserbaumaßnahmen entlang des Almflusses (samt Zubringern) ist es notwendig, dass seitens der Anrainergemeinden des Almflusses ein entsprechender Wasserverband gegründet wird.

Konkret liegt seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung derzeit eine Regionalstudie für das Almtal mit den Gemeinden Grünau im Almtal, Scharnstein und Vorchdorf vor, welche anlässlich der Hochwasserereignisse der Jahre 2002 bis 2007

und den dabei entstandenen sehr umfangreichen Schäden erstellt wurde. Notwendige Investitionskosten lt. dieser Regionalstudie belaufen sich auf rund 14 Millionen Euro, wobei € 10.900.000,00 in Grünau im Almtal notwendig wären.

Seitens des Gewässerbezirkes wurde für den Almfluss ebenfalls eine Studie der notwendigen Arbeiten erstellt, welche jedoch derzeit noch nicht beziffert werden kann.

Der Wasserverband wurde aus rechtlichen bzw. förderrechtlichen Gründen (schnellere Förderungsabwicklung, da es nur ein Bauprogramm anstatt vieler einzelner Gemeindebauprogramme gibt) gegründet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 120,00; einzelne Projekte werden mit der jeweils betroffenen Gemeinde im Vorfeld abgesprochen und nach Durchführung des Projektes abgerechnet.

Die Satzungen des Wasserverbandes „Wasserverband Almtal“ sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

GV Steinmaurer erachtet den Wasserverband auch im Hinblick auf die Erwirkung von Förderungsmitteln als sinnvoll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beitritt zum Wasserverband „Wasserverband Almtal“ sowie die dazugehörigen Statuten (Beilage 11 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

25. Allfälliges

GV Girkinger Edith berichtet über die Möglichkeit von Nominierungen für den Solidaritätspreis 2016.

GR Dir. Mayrhofer Walter ist der Ansicht, dass die Gemeindepartnerschaft mit Idro am Idrosee auf offizielle Füße gestellt gehört. GR Dir. Mayrhofer gilt für viele Personen als Ansprechpartner – er hat aber keinen offiziellen Vertretungscharakter. Eine repräsentative Lösung, wie ein Verein mit Statuten oder vorher eine ARGE mit den Fraktionen mit Beratung im Vereinsausschuss erscheint sinnvoll.

GR Ing. Hametner ist der gleichen Ansicht wie GR Dir. Mayrhofer. Die Kommunikation sollte nicht an einer Person hängen bleiben. Die Gemeindepartnerschaft sollte von allen Fraktionen unterstützt werden. GR Ing. Hametner kann sich eine Mitarbeit vorstellen. GR Ing. Hametner ersucht auch die anderen Fraktionen um Nominierung von willigen und interessierten Mitstreitern. Nur gemeinsam kann die Gemeindepartnerschaft leben.

Bürgermeister Weidinger ersucht den GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer um entsprechende Beratung im Vereins-, Sport- und Kulturausschuss.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die seiner Meinung nach unzumutbare Situation mit der Hetzaustraße. Am 01.11. wäre er gerne mit der Familie am Ödsee wandern gegangen – die Hetzaustraße war jedoch wegen der Wintersperre bereits geschlossen. Es war ein schöner Herbsttag, wo auch einige andere Wanderer in das

Hetzautal fahren wollten. Die Gemeinde Grünau im Almtal muss wissen, ob man eine Tourismusgemeinde sein möchte oder ein ganzes Tal für die Jägerschaft sperrt. GV Stieglbauer möchte die Angelegenheit in seinem Ausschuss behandeln und die Verordnung bezüglich Jagd- und Wintersperre prüfen lassen. GV Stieglbauer kennt die Vereinbarungen mit den Grundbesitzern – es muss jedoch eine Lösung geben.

Bürgermeister Weidinger und GV Steinmaurer berichten über die in der Vergangenheit ergebnislos geführten Gespräche mit den dortigen Waldbesitzern.

Vzbgm. Stockhammer Johannes, GV Steinmaurer Markus, GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes und GR Traußnig-Schwarz danken im Namen der jeweiligen Gemeinderatsfraktion für die konstruktive und gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat. Sie wünschen allen Gemeinderäten und deren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes neues Jahr 2016, viel Gesundheit und Erfolg. Weiters bedanken sich die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen für die gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebediensteten und ersuchen AL Mag. Hüthmayr um Weiterleitung des Dankes.

Abschließend bedankt sich Bgm. Weidinger bei allen Gemeinderäten und Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit und möchte die Dankesworte der Vorredner doppelt unterstreichen und auf die jeweiligen Ehe/LebenspartnerInnen erweitern.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.31 Uhr